

Neuester Stand zum

KURTAXENREGLEMENT

**RÜCKBLICK
UND AUSBLICK**

Aletsch Arena,
7. November 2022



Grösster Gletscher der Alpen



LIEBE STIMMBÜRGER*INNEN

LIEBE ZWEITWOHNUNGSBESITZER*INNEN

Die Aletsch Arena hat sich in den letzten Jahren zu einer der dynamischsten und grössten Destinationsorganisationen im Kanton Wallis entwickelt. Die Gemeinden in der Aletsch Arena bekennen sich stark zum Tourismus und zur Destinationsorganisation. Das neue Kurtaxenreglement vom 1. November 2020 bildet eine wichtige Grundlage, um attraktive Angebote und zukunftsrelevante Entwicklungen in der Aletsch Arena voranbringen zu können.

Privatpersonen haben in den Gemeinden Riederalp, Bettmeralp und Fiesch beim Bundesgericht Beschwerde gegen das Kurtaxenreglement 2020 eingereicht. Das Bundesgerichtsurteil vom Juni 2022 weist diese Beschwerde bis auf einen Punkt ab. Einzig der durchschnittliche, jährliche Belegungsgrad der Zweitwohnungen durch die Besitzer*innen wird aufgrund ungenügender statistischer Daten als nicht nachvollziehbar gewertet. In der Berechnungsgrundlage besteht die Annahme von durchschnittlich 30 Tagen Belegung pro Jahr. Der entsprechende Artikel 6, welcher die Jahres-

pauschale für Zweitwohnungen auf dieser Berechnungsgrundlage festlegt, wurde deshalb in diesen drei Gemeinden aufgehoben.

Nach dem Entscheid des Bundesgerichts haben die sechs Destinationsgemeinden zusammen mit der Aletsch Arena AG schnell gehandelt und eine Arbeitsgruppe gegründet, um eine Lösung zu finden.

Alle sechs Gemeinden der Aletsch Arena halten am bisherigen Kurtaxenreglement 2020 fest – die Gründe

In der Diskussion wurden verschiedene Varianten geprüft und das bisherige Modell überdacht. Aus mehreren Gründen haben sich die Gemeinden entschieden, an einer Einheitspauschale für Ferienwohnungen und Maiensässe festzuhalten. Die Hotellerie, Gruppenunterkünfte und Campings rechnen weiterhin unverändert nach effektiven Logiernächten ab.

Den Gemeinden der Aletsch Arena war es ein Anliegen, die vom Bundesgericht

bemängelte, nicht vollständig nachvollziehbare, durchschnittliche Belegung der Zweitwohnungen durch ihre Besitzer*innen mit der notwendigen Datenbasis objektiv und realitätsnah zu definieren. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden das Institut für Tourismus der HES-SO Wallis als externe und neutrale Stelle beauftragt, mit den Zweitwohnungsbesitzer*innen der sechs Destinationsgemeinden eine Umfrage

durchzuführen. Der Rücklauf lag bei rund 1500 vollständigen Formularen, was einem sehr hohen Anteil von 45% entspricht. **Die Resultate der Umfrage haben die im Rechnungsmodell getroffenen Annahmen von durchschnittlichen 30 Belegungstagen (Eigenbelegung durch die Zweitwohnungsbesitzer*innen) nicht nur bestätigt, sondern sogar übertroffen.**

Gemeinde/Gebiet			Kurtaxenreglement 2020: Annahme gemäss Vorjahren	Umfrage der HESSO 2022: Statistischer Mittelwert*
			Durchschnittlicher Belegungsgrad (Tage/Jahr)	Durchschnittlicher Belegungsgrad (Tage/Jahr)
Bettmeralp	Plateau	Sektor 1	30	47
	Dörfer	Sektor 2	30	50
Riederalp	Plateau	Sektor 1	30	50
	Dörfer	Sektor 2	30	58
Fiesch	Dorf	Sektor 1	30	52
	Fiescheralp	Sektor 2	30	35
Lax	Dorf	Sektor 1	30	53
	Laxeralp	Sektor 2	30	49
Fieschertal			30	41
Mörel Filet			30	46

*Quelle: HESSO/Institut für Tourismus (2022): Analyse de l'enquête spécifique réalisée pour la destination de Aletsch Arena du 13 août 2022 au 6 septembre 2022. Siere.

Tabelle: Durchschnittliche Belegungsgrade der Eigennutzung für Ferienwohnungen und Maiensässe im Vergleich (ohne gelegentliche Vermietungen und kostenlose zur Verfügungstellung der Ferienwohnung)

Aufgrund der hohen Beteiligung und der dadurch wissenschaftlich fundierten Resultate der Umfrage haben alle sechs Gemeinden der Aletsch Arena entschieden, am bisherigen Kurtaxenreglement vom 1.11.2020 festzuhalten. Der Kurtaxenansatz von CHF 3.50 und die bisherigen Belegungszahlen werden unverändert beibehalten.

An der Urversammlung der Gemeinden Riederalp, Bettmeralp, Fiesch müssen folgende Artikel bestätigt werden:

Artikel 6

Der Artikel regelt die Jahrespauschale für Ferienwohnungen aufgrund des durchschnittlichen Belegungsgrads und des Bettenfaktors. Die bisherigen Werte werden nicht geändert, der bestehende Artikel wird bestätigt.

Artikel 14

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens für den neu bestätigten Artikel 6 ist der 1.11.2022.

Die Vorlage im Wortlaut finden

Sie online unter:

partner.aletscharena.ch/kurtaxenreglement

NÄCHSTE SCHRITTE

Die Gemeinderät*innen der Gemeinden Riederalp, Bettmeralp und Fiesch haben die Vorlage der Artikel 6 und 14 in den Gemeinderatssitzungen vom Oktober 2022 verabschiedet. Die Stimmbürger*innen der betroffenen Gemeinden werden aufgerufen,



an der Urversammlung über die vorgelegten Artikel der Kurtaxenreglemente zu befinden:

Gemeinde Riederalp	28.11.2022
Gemeinde Fiesch	30.11.2022
Gemeinde Bettmeralp	01.12.2022

Terminänderungen bleiben vorbehalten. Bei Annahme der Vorlage in den Urversammlungen, werden die entsprechenden Artikel zur Homologation an den Kanton eingereicht.

KURTAXENPFLICHT

Für die Vermietung an kurtaxenpflichtige Personen sind Sie verpflichtet, die Kurtaxe gemäss bestehendem Reglement weiterhin zum definierten Ansatz von 3.50 CHF zu erheben. Die betreffenden Artikel sind nach wie vor gültig.

Der Veranlagungs- und Rechnungsstellungsprozess für die Jahrespauschalen der Zweitwohnungen folgt rückwirkend auf das neue touristische Geschäftsjahr ab November 2022, sobald die neue Vorlage durch den Staatsrat homologiert wurde.

WEITERE INFORMATIONEN

Diese und weitere Hintergrundinformationen zum Kurtaxenreglement finden Sie online unter:

partner.aletscharena.ch/kurtaxenreglement



Grösster Gletscher der Alpen